

Entgegnung!

Das Werk von Alexander-Kay bringt in seinem ersten Bande überhaupt keine Texte, sondern nur systematische Darstellungen der am internationalen Verkehr beteiligten 52 Länder. Hier können also die angesehenen Kunden von Friedrich Kilian's Nachf. den Abdruck von Gesetzen und Verordnungen normalerweise nicht gesucht haben. Band II des Werkes trägt die Überschrift: »Textausgabe der gesamten deutschen Gesetzgebung und der . . . Verträge des Deutschen Reiches . . .«. Da Ungarn nicht zum Deutschen Reiche gehört, können die angesehenen Kunden von Friedrich Kilian's Nachf. die Texte normalerweise auch hier nicht gesucht haben. Damit ist der Inhalt des Werkes ungeschrieben, und ich könnte meinerseits den Schlüsselpunkt unter die Entgegnung setzen.

Ich möchte aber noch folgende allgemeine Anmerkung machen, ohne damit auf den vorliegenden Fall, den ich nicht nachprüfen kann, zu exemplifizieren. Ein Werk wie das von Alexander-Kay ist das Resultat einer wissenschaftlichen Sammelarbeit von einem Umfange, von dem sich nur der Fachkenner ein Bild machen kann. Tausende von Gesetzen, Verfügungen, Verordnungen usw. sind zu verfolgen, zu vergleichen und bis zum Imprimatur des letzten Bogens evident zu halten. 21 auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes führende Männer in den Hauptstädten der Kulturstaaten (auch in Budapest, Herr Friedrich Kilian's Nachf.! Dieser ungarische Gewährsmann bezeichnete übrigens das von Ihnen erwähnte Gesetz als belanglos und überholt und die Verordnung von 1896 als unwesentlich) wirken dabei mit, und so ersetzt das Werk eine ganz umfangreiche internationale Fachliteratur, wie sie heute kaum die großen Ämter besitzen. Taucht nun irgendeine Frage, sagen wir z. B. einmal die nach der Dauer von Zusatzpatenten in der Republik Salvador auf, so kann Alexander-Kay Auskunft geben. Der Verleger bekommt dann eine à c.-Bestellung, oder eine solche bar mit Remissions-Recht, die mehr Vertrauen erwecken soll. Oder bei glatten Vorbestellungen kommt hinterher die Mängelrüge und das Verlangen, der Verlag solle das Buch zurücknehmen. (Herr Friedrich Kilian's Nachf. verlangt sogar noch Spesenersatz. Wie bescheiden!) Jeder Verleger kennt solche »Honigsammler«, aber der Herr Kollege vom Sortiment fällt immer wieder auf sie herein.

Also, Herr Friedrich Kilian's Nachf., ich lehne die Zurücknahme des von Ihnen bezogenen Exemplars wegen der Motivierung ab. Und lassen Sie sich von keinem Honigsammler vorsurren, daß das Werk unverkäuflich sei. Die erst vor einigen Monaten herausgekommene 2. Auflage von Alexander-Kay ist schon so stark abgegangen, daß der Verfasser bereits an der 3. Auflage arbeitet. Gerade bei diesem Werke ist es wirklich überflüssig, auf die seit vielen Jahren in der Praxis erwiesene Brauchbarkeit und die Beurteilung wirklicher anerkannter Fachkenner auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wie Düringer, Gülland, Pinzger, Silberschmidt, Wassermann, Wertheimer u. a. hinzuweisen.

Berlin-Grünwald, den 8. Oktober 1924.

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung.

Zur Beachtung!

Hierdurch mache ich die Feststellung, daß folgende der bekannten, in meinem Verlag erschienenen Romane von Solo Raimund unter anderem Titel und unter dem Verfasseramen »Bertha Heyne« im Verlag von Oskar Meister in Verdau erschienen sind. »Bertha Heyne« ist der Mädchename der Frau Bertha Friedrich, die unter dem Pseudonym Solo Raimund schrieb.

Folgende Romanpaare sind identisch:

bei Otto Janke, Berlin: bei Osk. Meister, Verdau:
Solo Raimund, »Verwaist, Bertha Heyne, »Allein«,
— »Gebrüder Spalding«, — »Liebe und Pflicht«.

Die Oskar Meisterschen Ausgaben sind außerdem beide unter dieser Firma und unter dem Jahre 1914 »Copyright«.

Ich mache diese Mitteilung, weil bei mir von seiten des Publikums Beschwerde eingelaufen ist. Z. B. beklagt sich eine Frau G. A. in Altenburg (Thür.) darüber, daß sie, durch die Umänderung des Titels und des Verfasseramens getäuscht, einen Band gleichen Inhalts doppelt erworben hat. Da ich nicht dem Publikum gegenüber in den Verdacht kommen möchte, »Bertha Heyne« nachgedruckt zu haben, bitte ich, im obigen Sinne aufklärend zu wirken.

Berlin, den 1. Oktober 1924.

Otto Janke.

*

Zu den obigen Ausführungen bemerken wir, daß die Werke der Frau Bertha Friedrich, die unter dem Pseudonym Solo Raimund geschrieben hat, seit 1912 abdruckfrei sind.

Verdau i. S.

Verlag Oskar Meister.

Börsenblatt f. den Deutschen Buchhandel. 91. Jahrgang.

Zu den Artikeln

»Bildet sich die Post zum Verkehrshindernis aus?«

(Vgl. Bbl. Nr. 229, 231 u. 237.)

Zu den unter dieser Überschrift im Börsenblatt Nr. 237 vom 8. Oktober vom Deutschen Kommunalverlag in Berlin gemachten Ausführungen hätte ich zu bemerken, daß in Leipzig die Postbehörden bei Auslieferung von Drucksachen dieselben Schwierigkeiten bereits vor Wochen bereiteten und es tatsächlich trotz aller Vorstellungen nicht möglich war, auf Firmenbriefen mechanisch vervielfältigte Rundschreiben bzw. Ankündigungen als Volldrucksache versenden zu können, weil der Firmenkopf Gründungszahlen, Verlagsnummern u. dgl. enthielt, die von der Post nicht unmittelbar als zur Adresse gehörig betrachtet wurden, obwohl alle diese Sachen gedruckt waren. Gegen die unverständliche Auslegung der Drucksachenbestimmungen (§ 7 der Postordnung vom 1. Juni 1924), die von der Geschäftswelt nur mit einem Kopfschütteln aufgenommen werden konnten, ist sofort Protest beim Börsenverein und bei der hiesigen Handelskammer erhoben worden, nachdem sich auch andere Handelszweige gegen eine derartig widersinnige Auslegung der Drucksachenbestimmungen gewehrt hatten. Ein Erfolg ist insofern zu verzeichnen, als nach einem soeben eingetroffenen Bescheid sich der Verwaltungsrat der Reichspost in seiner letzten Sitzung nunmehr entschlossen hat, die unverständliche Auslegung der Vorschriften hinsichtlich der Drucksachenbeförderung zu mildern, denn die Handelskammer teilt soeben mit, daß § 7, Abs. 2 künftig folgende Fassung erhalten soll:

»Zugelassen sind auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (1) hergestellt sind. Über die Vereinigung mehrerer Druckstücke zu einer Sendung s. unter VIII.«

Die Handelskammer teilt weiter mit, daß die vom Verwaltungsrat genehmigten Abänderungen der Drucksachenbestimmungen im Verordnungswege vom Reichspostministerium unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht werden*).

Die neue Verordnung soll am 1. November in Kraft treten, doch sollen Verstöße gegen die jetzigen Bestimmungen, falls sie nach dem 1. November als solche nicht mehr angesprochen werden können, auch vor dem 1. November nicht mehr beanstandet werden.

Wieviel Ärger und Verdruß sind der Geschäftswelt in den letzten Wochen durch die Auslegung der Drucksachenbestimmungen zugemutet worden! Für den einzelnen Beamten bedeutete die Kenntnis bzw. die Erklärung gegenüber dem Auskunftsuchenden geradezu eine Wissenshaft, zumal da täglich die Auskünfte wechselten und immer handelsfeindlicher wurden, sodaß zuletzt der Auskunftsholende ganz entsetzt war vor all diesen ungeahnten Möglichkeiten, die sich bei jeder Auskunft immer wieder von neuem ergaben.

Leipzig, den 9. Oktober 1924.

Kurt Heyne,

Prokurist der Firma B. G. Teubner.

Bücherbettelei.

Schon wieder müssen wir von einer Bücherbettelei berichten, die, wie es scheint, gewohnheitsmäßig, um nicht zu sagen »geschäftsmäßig« ausgeübt wird. Von einer Verlagsbuchhandlung, N. Pinkert, »Hochschule und Ausland«, Verlag und Buchvertrieb G. m. b. H., Leipzig-Berlin, werden uns zwei Karten vorgelegt, die einen groß angelegten, plumpen Versuch zur Schädigung des deutschen Buchhandels vermuten lassen. Dora Huber in Stanomin, Post O'snizcewko, Kreis Inowroclaw, Posen, Polen, schreibt:

»Würde der geehrte Verlag wohl die Freundlichkeit haben, einer armen, lesefreundigen Kriegswitwe kostenlos einige lezenswerte Schriften zu überlassen? Gott vergilt tausendfach! Achtungsvoll« und die andere Karte stammt von Rosa Huber, mit ganz genau derselben Adresse wie oben und der Bitte, die Freundlichkeit zu haben, »einem armen deutschen Mädchen« kostenlos ein Exemplar der »Studentin« fortlaufend zu überlassen. Auch diese Karte schließt mit den Worten »Gott vergilt tausendfach!«.

Der im Börsenblatt Nr. 211, 219 und 227 erwähnte Leopold Schumacher scheint seine Bettelei noch weiter zu betreiben. Neuerdings melden sich noch folgende Firmen: Alster-Verlag in Hamburg — Russischer Buchhandel Heinrich Sachs in Berlin — Gain-Verlag in München als Empfänger seiner bekannten Bücherbettelkarten.

*) Bis jetzt sind die im Bbl. Nr. 239, S. 18 590/91 veröffentlichten Änderungen bekanntgegeben worden.